

Karin Bächli
Präsidentin des Einwohnerrates
Hägelerstrasse 25
5400 Baden

Markus Widmer
Martinsbergstrasse 24
5400 Baden

STADT BADEN
Behördendienste

10. Sep. 2018

5118

Anfrage Markus Widmer vom 17.9.2018, betreffend:

Elternbeiträge für Klassenlager und iPad Benutzung im Unterricht

An der Schule Baden wurden immer noch oder sind Elternbeiträge für schulische Pflichtveranstaltungen erhoben und geplant, darunter zählen auch Lager, Exkursionen sowie Klassenverlegungen. Im weiterem werden auch Elternbeiträge für unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel erhoben. So werden an verschiedenen Klassen an der Schule Baden für die Digitalisierung des Unterrichts Elternbeiträge erhoben für die Benutzung des iPad. Obwohl durch den Wegfall von Schulbücher kosten eingespart werden, diese übrigens Gratis wahren und sind. Dies trotz dem Bundesgerichtsurteil vom 7.Dezember 2017 zur Kostenbeteiligung der Eltern.

Fragen:

- Was für Auswirkungen hat dieses Urteil für die Schule Baden?
- Wie geht die Schule Baden mit diesem Urteil um?
- Wieso wurden und werden im Schuljahr 2018 immer noch Elternbeiträge für Lager und Schulmittel erhoben?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen im Voraus

Anhang: Bundesgerichtsurteil

Freundliche Grüsse

Markus Widmer

Kopie an:

Stadtrat Baden



Lausanne, 29. Dezember 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016)

Kostenbeteiligung der Eltern: Zwei Regelungen im Thurgauer Volksschulgesetz aufgehoben

Das Bundesgericht hebt zwei Regelungen im Volksschulgesetz des Kantons Thurgau auf. Diese sahen die Möglichkeit vor, von Eltern eine Kostenbeteiligung für allenfalls notwendige Sprachkurse (Deutsch) ihrer Kinder sowie für schulische Pflichtveranstaltungen erheben zu können. Beide Bestimmungen sind mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf kostenlosen Grundschulunterricht nicht zu vereinbaren.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hatte 2015 eine Änderung von § 39 des kantonalen Volksschulgesetzes verabschiedet. Gemäss der Bestimmung sollen Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet werden können. Den Eltern soll dafür, sowie für allenfalls beizuziehende Dolmetscherdienste, eine Kostenbeteiligung auferlegt werden können. Weiter sollen bei Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen, Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen erhoben werden können. Vier Privatpersonen erhoben gegen die Neuregelung, welche am 1. August 2016 in Kraft trat, Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und hebt die angefochtenen Bestimmungen auf. Die Regelung zur Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für Sprachkurse ihrer Kinder soll gemäss den Gesetzesmaterialien vor allem darauf abzielen, die Integration ausländischer Personen zu bewirken; Eltern, die sich nicht um

das genügende und rechtzeitige Erlernen der deutschen Sprache durch ihre Kinder bemühen würden, sollten mit finanziellen Konsequenzen für zusätzliche Sprachkurse rechnen müssen. Artikel 19 der Bundesverfassung (BV) garantiert einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dieses verfassungsmässige Recht bezweckt auch die Chancengleichheit bei der Ausbildung. Erachtet eine Schule einen Sprachkurs für ein Kind als notwendig, damit es ein ausreichendes Bildungsangebot erhält, darf sie deshalb keine finanzielle Beteiligung von den Eltern verlangen. Allein die Möglichkeit, Schüler zum Besuch von zusätzlichem Sprachunterricht verpflichten zu können, wäre nicht zu beanstanden, da genügende Sprachkenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die schulische Integration und die Entwicklung bilden.

Aus Artikel 19 BV ergibt sich weiter, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Eltern dürfen dafür nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen. In Frage kommen dabei einzig die Verpflegungskosten, da die Eltern die Unterkunft der Kinder auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen. Gemäss der Verordnung über die Volksschule, die nach der Gesetzesänderung angepasst wurde, sollen Schulgemeinden von den Erziehungsberechtigten für obligatorische Lagerwochen pauschal maximal 200 Franken, für Schneesportlager pro Woche maximal 300 Franken erheben können. Tatsächlich dürften die Verpflegungskosten indessen je nach Alter des Kindes nur zwischen 10 und 16 Franken pro Tag betragen. Unter diesem Gesichtspunkt lässt sich die fragliche Bestimmung ebenfalls nicht mit Artikel 19 BV vereinbaren.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 29. Dezember 2017 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C_206/2016* eingeben.